

Bundessozialgericht
- 2 RU 101/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

Verkündet am
13. März 1975

g e g e n

RegHauptsekretär
Schriftführer

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1975 durch die Richter K ü s t e r , F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen Richter M ü l l e r und G e b a u e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

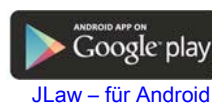
Der Kläger konnte ab Juli 1966 wegen eines berufsbedingten Hautleidens seinen Beruf als Chemielaborant bei der Norddeutschen Affinerie in Hamburg nicht mehr ausüben. Er bezog Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H. Die Beklagte erklärte sich bereit, die Kosten einer vom Arbeitsamt vorgeschlagenen Ausbildung am Sozialpädagogischen Institut zum Sozialarbeiter zu übernehmen. Sie teilte mit Schreiben vom 29. März 1967 dem Kläger u.a. mit, während der Ausbildung am Sozialpädagogischen Institut gewähre sie ihm "Geldleistungen in Höhe der Vollrente von monatlich 538,50 DM ./. 20%ige Rente". Die Norddeutsche Affinerie schrieb dem Kläger am 30. Mai 1967, sie zahle ihm für die Zeit ab 1. Januar 1967 eine Pension von monatlich 125,-- DM; der Pensionsanspruch erlösche, sobald die Berufsgenossenschaft die Zahlung der Vollrente einstelle. Der Kläger unterrichtete die Beklagte von dieser Pension nicht. Er teilte ihr unter dem 13. Dezember 1967 mit, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ihm mit Wirkung vom 1. Juni 1967 Rente wegen Berufsunfähigkeit zahle. Er bat um Auskunft, ob die Leistungen der Unfallversicherung wegen dieser Rente gekürzt würden. Dies verneinte die Beklagte in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 1967.

Nach einem Aktenvermerk erhielt die Beklagte im Januar 1971 Kenntnis von der Pensionszahlung der Norddeutschen Affinerie. Mit Bescheid vom 5. Juli 1971 forderte sie vom Kläger 3.375,-- DM zurück, da die Geldleistungen der Unfallversicherung, nachdem dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt worden sei, spätestens ab 1. Januar 1968 um die Pension zu kürzen gewesen wären. Der Widerspruch des Klägers

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

blieb ohne Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 22. Februar 1973 den Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1971 mit der Begründung aufgehoben, der Kläger habe keine Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, jedenfalls sei deren Rückforderung ausgeschlossen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 28. Februar 1974 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Bei den Leistungen der Beklagten habe es sich um Leistungen im Rahmen der Berufshilfe zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherstellung des Klägers während seiner Ausbildung für einen neuen Beruf gehandelt. Durch die Zahlung der Pension sei eine Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers eingetreten. Ob die Beklagte den Unterhaltsbeitrag in voller Höhe der Pension hätte kürzen dürfen, könne dahinstehen, weil die Beklagte die in diesem Fall zu Unrecht erbrachten Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht zurückfordern könne. Das Gericht habe aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, daß die Voraussetzungen einer Rückforderung nach § 628 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht erfüllt seien, weil der Kläger beim Empfang der Leistungen seit dem 1. Januar 1968 nicht gewußt habe und auch nicht habe wissen müssen, daß ihm die Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum Teil zu Unrecht gewährt worden seien.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie trägt vor: Der Kläger habe von ihr Unterhaltsleistungen im Rahmen der Berufshilfe erhalten. Er habe gewußt, daß ihm die Leistungen der Unfallversicherung nach der Zahlung der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Pension nicht in der gewährten Höhe zugestanden hätten. Er habe gegen sie – die Beklagte – eine Klage auf Schadensersatz mit der Begründung erhoben, daß er bei der Regelung der Geldleistungen für die Dauer der Umschulung ausdrücklich darüber belehrt worden sei, daß er ihm zufallende Einkünfte angeben müsse, um der Verwaltung der Beklagten jeweils eine Anpassung der Geldleistungen an die jeweiligen Einkommensverhältnisse zu ermöglichen. Sie müsse den beiden Tatsacheninstanzen den verfahrensmäßigen Vorwurf machen, die Akten des Landgerichts (LG) Hamburg betreffend diesen Rechtsstreit nicht beigezogen zu haben. Das LSG hätte aber dessen ungeachtet auch bereits nach den von ihm berücksichtigten Tatsachen die Voraussetzungen des § 628 RVO als erfüllt ansehen müssen.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach
den Anträgen in der Vorinstanz, insbesondere
auf Klageabweisung, hilfsweise aber auf Zurück-
verweisung an die Vorinstanz zu erkennen..

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Auffassung, ein Rückforderungsanspruch bestehe nicht, gleichgültig, ob man die Leistungen der Beklagten als solche der Berufshilfe oder als eine Erhöhung der Rente auf die Vollrente gemäß § 587 RVO ansehe.

II

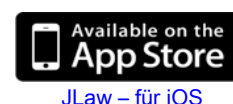
Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Der Träger der Unfallversicherung darf gemäß § 628 RVO zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Unrecht gezahlte Leistungen nur zurückfordern, wenn ihn für die Überzahlung kein Verschulden trifft und nur soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte vom 1. Januar 1968 bis 31. März 1970 dem Kläger von ihren Geldleistungen monatlich 125,-- DM zu Unrecht gewährt hat. Der erkennende Senat braucht insbesondere nicht zu entscheiden, ob die Beklagte dem Kläger während dessen Ausbildung am Sozialpädagogischen Institut Geldleistungen im Rahmen der Berufshilfe erbracht oder ob sie ihm die Teilrente gemäß § 587 RVO auf die Vollrente erhöht hat. Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob die Beklagte die dem Kläger von der Versorgungskasse der Norddeutschen Affinerie gezahlte - und nach dem Bewilligungsschreiben nur auf die Dauer der Zahlung der Vollrente beschränkte - Pension auf Leistungen der Berufshilfe oder auf die Vollrente hätte anrechnen dürfen. Der Senat kann zugunsten der Beklagten davon ausgehen.

Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen setzt weiter voraus, daß die Beklagte kein Verschulden trifft. Auch dies kann zugunsten der Beklagten angenommen werden.

Voraussetzung für eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen ist jedoch außerdem, daß der Leistungsempfänger bei Empfang der Leistung wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand. Das Schreiben der Beklagten vom 29. März 1967 enthielt keinen Hinweis darauf, daß der Kläger Geldleistungen anderer Stellen bei der Beklagten angeben müsse. Das LSG hat auch nicht feststellen können, daß der Kläger in der vorangegangenen Besprechung bei der Beklagten im Januar 1967 darauf hinge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

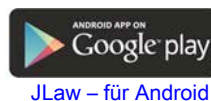
- 6 -

wiesen wurde, der Beklagten andere während der Ausbildung gewährte Geldleistungen mitzuteilen. In diesem Gespräch ist u.a. erörtert worden, ob es für den Kläger zweckmäßig sei, die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu beantragen, weil diese ggf. angerechnet werden müsse. Es kann dahinstehen, ob der Kläger daraus hätte schließen müssen, es seien nicht nur andere Geldleistungen aus der Sozialversicherung, sondern auch Leistungen aus einer betrieblichen Versorgungskasse anzuzeigen. Die Beklagte fordert nur Leistungen aus der Zeit seit dem 1. Januar 1968 und damit ausschließlich für die Zeit nach ihrem Schreiben vom 18. Dezember 1967 zurück, in dem sie dem Kläger ohne jede Einschränkung und ohne Erläuterung mitteilte, die Rente wegen Berufsunfähigkeit mindere die Leistungen aus der Unfallversicherung nicht. Jedenfalls für die Zeit nach diesem Schreiben kann demnach nicht mehr aufgrund des Gespräches im Januar 1967 geschlossen werden, der Kläger hätte im Hinblick auf die Erörterungen über die Anrechenbarkeit der Rente wegen Berufsunfähigkeit entsprechendes für die Pension der Versorgungskasse wissen müssen. Dies gilt auch, soweit die Beklagte meint, der Kläger hätte schon daraus, daß durch die Pension seine Gesamtbezüge die Höhe der Vollrente überschritten, wissen müssen, daß die Pension anzurechnen sei. Mit der Rente wegen Berufsunfähigkeit überschritt sein Gesamteinkommen ebenfalls die Höhe der Vollrente, da nach dem Schreiben der Beklagten vom 18. Dezember 1967 diese Rente nicht zu einer Kürzung der Leistungen aus der Unfallversicherung führte. Das LSG ist deshalb ohne Rechtsirrtum aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger jedenfalls im Anschluß an die Mitteilung der Beklagten, die Rente wegen Berufsunfähigkeit mindere die Leistungen der Unfallversicherung nicht, seit dem 1. Januar 1968 bei Erhalt der Geldleistungen nicht gewußt hat und auch nicht hätte wissen müssen, daß sie ihm - zugunsten der Beklagten unterstellt - nicht in der gewährten Höhe

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zugestanden haben. Die Beklagte hat gegen die näheren Ausführungen des LSG hierzu in ihrer Revisionsbegründung den "verfahrensmäßigen Vorwurf" erhoben, das LSG habe die Akten des LG Hamburg über den Rechtsstreit des Klägers gegen sie nicht beigezogen. Der Kläger habe in diesem Rechtsstreit behauptet, wegen einer unrichtigen Auskunft über die Anrechenbarkeit der Rente wegen Berufsunfähigkeit auf die Leistungen der Unfallversicherung habe er diese Rente verspätet beantragt und deshalb erst von einem späteren Zeitpunkt an erhalten. Der Senat geht davon aus, daß die Beklagte damit eine unzureichende Sachaufklärung und damit gleichzeitig - worauf sie ausdrücklich hinweist - eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung als wesentlichen Verfahrensmangel geltend macht. Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Den Akten des LSG ist zwar nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob dem Berufungsgericht auch der Band der Verwaltungsakten der Beklagten betreffend den Kläger vorgelegen hat, in dem die Fotokopien der Schriftsätze aus dem Schadensersatzprozeß des Klägers gegen die Beklagte enthalten sind. In der Berufungsschrift erwähnt die Beklagte allerdings die Übersendung ihrer Akten, im Sitzungsprotokoll vom 28. Februar 1974 ist dagegen u.a. vermerkt, die Akte der Beklagten habe vorgelegen. Auch in der Verfügung über die Rücksendung der Beiakten nach Beendigung des Berufungsverfahrens ist u.a. nur die Rücksendung der Akte der Beklagten angeführt. Es bedarf jedoch keiner entsprechenden weiteren Feststellungen hierzu. In den Akten des SG befindet sich der Schriftsatz des Klägers an die Beklagte vom 31. Oktober 1969, in dem der Kläger bereits den Vorwurf erhoben hat, die Beklagte habe ihm hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Rente wegen Berufsunfähigkeit falsche Auskünfte erteilt. Der wesentliche Teil des Vorbringens des Klägers, aus dem die Beklagte schließen will, der Kläger hätte zumindest wissen müssen, daß ihm die Pension anzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

rechnen gewesen wäre, ist dem LSG somit bekannt gewesen. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auf Seite 9 auch ausgeführt, der Kläger räume ein, daß während des Gespräches erörtert worden sei, ob es für ihn zweckmäßig sei, eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu beantragen. Die Beklagte hat im Berufungsverfahren die Beiziehung der Akte des LG auch nicht angeregt. Im Verfahren vor dem SG hat sie zwar auf dieses Verfahren hingewiesen, ohne jedoch darzulegen, daß die Beiziehung der Akte nach ihrer Auffassung zur vollständigen Sachaufklärung geboten sein könnte. Die Revision berücksichtigt zudem bei ihrem Vorbringen insoweit vor allem wiederum nicht ausreichend, daß nur eine Rückforderung von Leistungen nach dem 31. Dezember 1967 im Streit steht. Davor hatte der Kläger jedoch, wie bereits dargelegt, die Mitteilung der Beklagten vom 18. Dezember 1967 erhalten, nach der sich die Leistungen der Unfallversicherung nicht einmal durch die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung änderten.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)